

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30. September 2020

Nachdem am 25. März 2020 bereits der Bundestag das „Corona-Abmilderungs-Gesetz“ („Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“, BT-Drs.19/18110) gebilligt hat, hat am 27. März 2020 nun auch der Bundesrat seine erforderliche Zustimmung erteilt (BR-Drs. 153/20 (B)). Mit Unterzeichnung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten sowie Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt noch am selben Tag ist das Gesetzgebungsverfahren im Eiltempo abgeschlossen worden.

Das Corona-Abmilderungs-Gesetz betrifft gesetzliche Änderungen in verschiedensten Rechtsbereichen, die insgesamt die Folgen der Corona-Krise für Bürger, Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft abmildern sollen. Ein Bestandteil dieses Gesetzespakets ist das „COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz“ („COVInsAG“), welches im Bereich des Insolvenzrechts eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, Änderungen des Insolvenzanfechtungsrechts sowie Erleichterungen von Sanierungsfinanzierungen vorsieht. Das COVInsAG tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft.

Im Einzelnen:

I. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

Die Insolvenzantragspflicht wird zunächst bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Im Verordnungswege kann die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Die Antragsaussetzung gilt nur dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht Folge der Corona-Pandemie ist oder eine bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit voraussichtlich nicht wieder beseitigt werden kann. War der Schuldner am 31. Dezember 2019 noch nicht zahlungsunfähig, wird jedoch vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruht und Ausichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. Durch diese gesetzliche Vermutung werden Unternehmensorgane von den entsprechenden Nachweis- und Prognoseschwierigkeiten entlastet.

Gläubigerinsolvenzanträge sind zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. Juni 2020 ausgesetzt, wenn der Eröffnungsgrund nicht bereits am 1. März 2020 vorlag. Dies gilt jedoch nur für Anträge,

bei denen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes, also am 28. März 2020, noch nicht über die Eröffnung des Verfahrens entschieden worden ist.

II. Änderungen des Insolvenzanfechtungsrechts

Für den Zeitraum, in welchem die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt ist, wird auch das Insolvenzanfechtungsrecht angepasst, um das durch die Aussetzung verfolgte Ziel abzusichern, betroffenen Unternehmen unter den gegebenen Umständen die Möglichkeit zu geben, das Unternehmen fortzuführen und die Insolvenzlage zu beseitigen. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners Folge der Corona-Pandemie ist. Hierbei gilt dieselbe gesetzliche Vermutung wie bei Aussetzung der Insolvenzantragspflicht, wenn die Insolvenzreife zum 31. Dezember 2019 noch nicht vorgelegen hat (s.o.).

Nach der neuen Rechtslage sind im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 vorgenommene Rechtshandlungen (zumeist Zahlungen) eines zahlungsunfähigen Schuldners, die dem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte („kongruente Deckungen“), in einem späteren Insolvenzverfahren auch dann nicht anfechtbar, wenn der Gläubiger die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners kannte. Dies gilt nur dann nicht, wenn dem Gläubiger bekannt war, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet gewesen sind.

Von der Anfechtung ausgenommen sind zudem auch verschiedene in diesem Zeitraum vorgenommene Rechtshandlungen, die einem Gläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht haben, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte („inkongruente Deckung“), nämlich

- Leistungen an Erfüllung statt oder erfüllungshalber,
- Zahlungen durch einen Dritten auf Anweisung des Schuldners,
- die Bestellung einer anderen als der ursprünglich vereinbarten Sicherheit, wenn diese nicht werthaltiger ist,
- die Verkürzung von Zahlungszielen und
- die Gewährung von Zahlungserleichterungen.

III. Erleichterung von Sanierungsfinanzierungen

Ein weiteres Anfechtungsprivileg zielt darauf ab, Banken und andere Kreditgeber zu motivieren, Krisenunternehmen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. So gilt die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr eines im Aussetzungszeitraum gewährten neuen Kredits sowie die im Aussetzungszeitraum erfolgte Bestellung von Sicherheiten zur Absicherung eines solchen Kredits nicht als gläubigerbenachteiligend und ist somit nicht anfechtbar. Kreditgeber müssen daher nicht befürchten, durch Insolvenzanfechtung zur Rückgewähr zwischenzeitlicher Leistungen verpflichtet zu werden oder den Zugriff auf die bei der Vergabe der neuen Kredite gewährten Sicherheiten zu verlieren, wenn die Bemühungen um eine Rettung des Unternehmens des Kreditnehmers scheitern und deshalb doch ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Dasselbe gilt auch für die Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen und Zahlungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen. Dadurch sollen auch Gesellschafter ermutigt werden, ihrer Gesellschaft in der Krise neue Liquidität zuzuführen. Im Gegensatz zu anderen Kreditgebern ist jedoch bei Gesellschafterfinanzierungen die Bestellung von Sicherheiten vom Anfechtungsprivileg ausgenommen. Dafür wird im Aussetzungszeitraum der insolvenzrechtliche Nachrang von Gesellschafterdarlehen aufgehoben, d. h. in einem späteren Insolvenzverfahren werden die unter das COVInsAG fallenden Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und diesen wirtschaftlich vergleichbare Forderungen gleichrangig mit den Forderungen anderer Kreditgeber behandelt und entsprechend quotaal befriedigt.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.